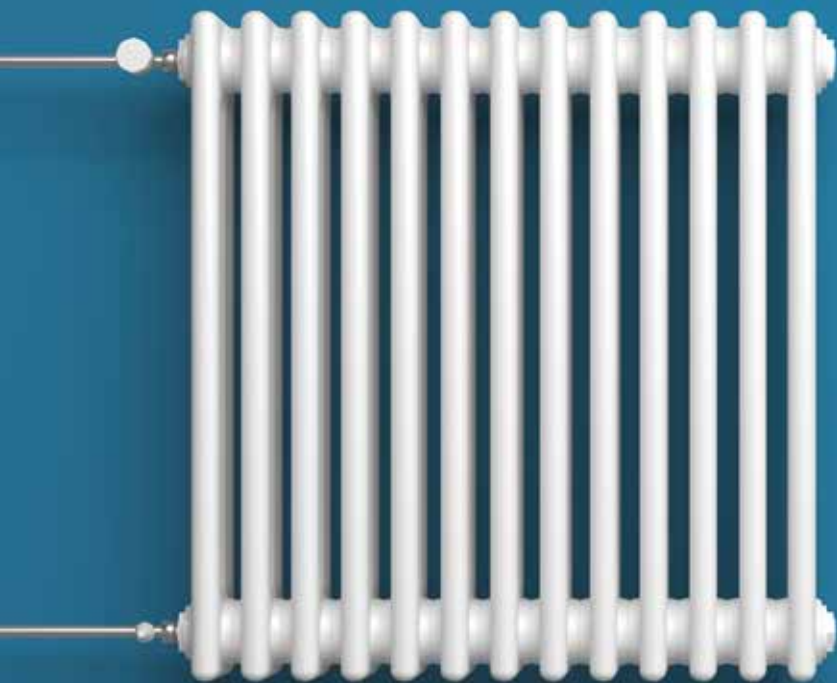


STEUERN SPAREN!



SIE WOLLEN IHR HAUS DÄMMEN?
DAS KLIMA SCHÜTZEN?
**DANN HILFT IHNEN AB SOFORT
DER STAAT MIT BIS ZU 40.000 €!**

AUSSENWÄNDE DÄMMEN UND STEUERN SPAREN

Ab dem 1. Januar 2020 kann die nachträgliche Wärmedämmung von Außenwänden steuerlich geltend gemacht werden. Das Finanzamt beteiligt sich mit 20% der Kosten. Wir zeigen, wie es geht.

CO₂-Abgabe kommt: Heizen wird teurer

Wer mit Erdgas oder Heizöl heizt, kann sich schon jetzt auf Verteuerungen einstellen. Der Verbrauch wird ab 2021 mit einer gesetzlich festgelegten „CO₂-Abgabe“ belastet, die über die Jahre immer weiter ansteigt.



Beispielrechnung für einen üblichen 4-Personen-Haushalt in einem selbstgenutzten Eigenheim

Annahme: Jahresverbrauch für das Heizen von 3.000 Liter Heizöl bzw. 2.910 m³ Erdgas

| Jahr | Gesetzlich festgelegter CO ₂ -Preis je Tonne freigesetztes CO ₂ | Jährliche Verteuerung der Heizkosten für einen 4-Personen-Haushalt in einem selbstgenutzten Eigenheim | |
|---------|---|---|-------------------------|
| | | Heizöl | Erdgas |
| 2021 | 25 € | rd. 230 € | rd. 180 € |
| 2022 | 30 € | rd. 280 € | rd. 220 € |
| 2023 | 35 € | rd. 325 € | rd. 255 € |
| 2024 | 45 € | rd. 420 € | rd. 325 € |
| 2025 | 55 € | rd. 510 € | rd. 400 € |
| 2026 | Freie Preisentwicklung des Marktpreises in einem Korridor zwischen 55 € und 65 € | rd. 510 € bis rd. 610 € | rd. 400 € bis rd. 470 € |
| ab 2027 | Freie Preisentwicklung geschätzt: 55 € und 80 € | rd. 510 € bis rd. 750 € | rd. 400 € bis rd. 580 € |

Quelle: Forschungsinstitut für Wärmeschutz e.V., 2019

Sparsamer Umgang mit erneuerbaren Energien gefordert und gefördert

Am Ende soll die gesamte Energie, die wir verbrauchen, nur noch aus erneuerbaren Quellen kommen. Auch mit erneuerbaren Energien muss sparsam umgegangen werden, denn sie stehen weder jetzt noch in Zukunft unbegrenzt zur Verfügung.

Deshalb setzt der Gesetzgeber auf die Strategie „Efficiency first“. Für den Gebäudebereich heißt das: Energie zum Heizen muss so sparsam („effizient“) wie möglich eingesetzt werden.

Das gelingt nur mit gut gedämmten Außenwänden und einer dazu passenden energieeffizienten Heizung.

Der Staat setzt mit der steuerlichen Förderung nun einen entscheidenden Anreiz: Wer jetzt sein selbstgenutztes Wohneigentum mit einer Wärmedämmung ausstattet, kann dafür bis zu 40.000 € Förderung erwarten.

Der Naturschutz stellt klar:

„In der Tat darf man sich hinsichtlich regenerativer Energien keine Illusionen machen: Auch diese (Windräder, Solaranlagen, Biogas, „grüner Wasserstoff“) benötigen Ressourcen, die nicht immer „grün“ sind. Wenn man nur versucht – im Sinne des Green New Deal – fossile durch regenerative Energieträger zu ersetzen, wird das nicht ausreichen und zu unnötiger Umweltbelastung führen. Vorrangig muss deshalb die effiziente(re) Nutzung der vorhandenen Energie im Blickfeld stehen. Die steuerliche Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung des Gebäudebestandes ist dafür ein wichtiger Beitrag.“

Danny Püschel
NABU-Experte für Energiepolitik und Klimaschutz

Was wird gefördert?

Gefördert werden energetische Maßnahmen an zu „eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäuden“. Zu den energetischen Maßnahmen gehört die



im Gesetz^a an erster Stelle genannte „Wärmedämmung von Wänden“. Damit sind sowohl die Außen- dämmung (Wärmedämm-Verbundsystem) als auch eine mögliche Innendämmung gemeint.

Förderfähig ist der Betrag, der für den fachgerechten Einbau und die mit der Maßnahme verbundenen Materialkosten angefallen ist. Maßgebend ist die Rechnung des Fachunternehmens.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Gebäude bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.



^a Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019

Wieviel Geld gibt es von der Steuer zurück?

Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen in Anspruch genommen werden, die zeitlich unabhängig voneinander erfolgen können. Jede Maßnahme wird für sich betrachtet. Für alle Maßnahmen zusammen wird für ein und dasselbe Gebäude maximal eine Steuerermäßigung von 40.000 € gewährt.

Der jeweilige Förderbetrag wird eins zu eins von der zu entrichtenden Einkommensteuer (nicht vom zu versteuernden Einkommen!) des Antragstellers abgezogen.

Die Förderung verteilt sich auf drei Jahre. Im Kalenderjahr, in dem die Dämmung fertiggestellt wird, können 7% der Aufwendungen (max. 14.000 €) von der Steuerschuld abgezogen werden. Im zweiten Jahr nach der Fertigstellung erfolgt der Abzug in gleicher Höhe wie im ersten Jahr (max. 14.000 €). Im dritten Jahr können 6% der Aufwendungen (max. 12.000 €) abgezogen werden. Insgesamt werden damit im Zeitraum von 3 Jahren 20% der Aufwendungen über einen Abzug von der Steuerschuld erstattet. Die Erstattung ist somit unabhängig vom individuellen Steuersatz des Antragstellers.

Die Förderung ist an das sogenannte „begünstigte Objekt“ gebunden. Gibt es mehrere Eigentümer, kann die Förderung insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Beispiel

| Aufwand für die Wärmedämmung eines selbstbewohnten Einfamilienhauses im Jahr 2020: 25.000 € | | |
|---|------------------|----------------|
| Abzug von der Steuerschuld | | € |
| 2020 | 7 % von 25.000 € | 1.750 € |
| 2021 | 7 % von 25.000 € | 1.750 € |
| 2022 | 6 % von 25.000 € | 1.500 € |
| Gesamte Steuerersparnis | | 5.000 € |



Energieberatung

Die Einschaltung eines Energieberaters ist für die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nicht notwendig. Falls ein Energieberater eingeschaltet wird, können auch diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Sie können - ähnlich wie die Kosten für die energetische Modernisierung - von der Steuerschuld abgezogen werden, und zwar nicht nur mit 20%, sondern zur Hälfte (50%). Einschließlich der Kosten des Energieberaters darf der maximale Förderbetrag von 40.000 € nicht überschritten werden. Voraussetzung ist, dass der Energieberater für seine Tätigkeit anerkannt ist^b.



^b Anerkannt werden Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) zugelassen sind.

Was muss vor Beginn der Modernisierungsmaßnahme beachtet werden?

Es ist nicht erforderlich, die Maßnahme vor Beginn „anzumelden“. Dass die örtlich geltenden Bauvorschriften zu beachten sind, versteht sich von selbst.

Wer kann die Modernisierungsarbeiten durchführen?

Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Arbeiten von einem Fachunternehmen durchgeführt werden. Alles andere ist nicht förderfähig.

Soweit es um Außen- oder Innendämmung geht, sind Fachunternehmen im Sinne des Gesetzes solche

Unternehmen, die „Stuckateurarbeiten“ oder „Maler- und Lackierarbeiten“ durchführen dürfen. Für diese Unternehmen gilt in Deutschland eine Meisterpflicht.

Welche Anforderungen müssen erfüllt werden?

Die Anforderungen, die mit der energetischen Modernisierungsmaßnahme erfüllt werden müssen, sind in einer Verordnung^c geregelt.

Die Einhaltung der aufgeführten Mindestanforderungen ist durch das ausführende Fachunternehmen zu bestätigen.

| Bauteil | Maximaler U-Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ | Voraussichtliche Dämmstoffdicke (maßgebend sind die örtlichen Verhältnisse und die verwendeten Baustoffe) |
|--|---------------------------------------|---|
| Außenwand | 0,20 | WDVS mit Dämmstoffdicke 16 bis 18 cm |
| Außenwand bei Baudenkmalen | 0,45 | z.B. Innendämmung, WDVS oder Wärmedämmputz mit einer Dicke von 8 bis 14 cm |
| Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden sowie Erneuerung der Ausfachungen | 0,65 | z.B. Wärmedämmputz mit einer Dicke von bis zu 10 cm |
| Wandflächen gegen unbeheizte Räume | 0,25 | Dämmstoffdicke 12 bis 14 cm |
| Wandflächen gegen Erdreich | 0,25 | Dämmstoffdicke 12 bis 14 cm |

Anforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) der Bauteile, die gemäß gesetzlicher Verordnung (siehe Fußnote c)) mit der Modernisierungsmaßnahme erfüllt werden müssen



^c Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) vom 2. Januar 2020

Was ist sonst noch zu beachten?

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist das Vorhandensein einer Rechnung:

- Die Rechnung muss auf den Steuerpflichtigen ausgefertigt sein.
- Die Rechnung muss die ausgeführten energetischen Maßnahmen sowie die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objektes ausweisen.
- Die Rechnung muss in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Der Nachweis, dass die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist, muss vorliegen (keine Barzahlung!).



Was muss nach der Modernisierungsmaßnahme erfolgen?

Das Fachunternehmen, von dem die Modernisierungsmaßnahme ausgeführt wurde, muss die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen bestätigen (Fachunternehmererklärung).

Wenn mit der energetischen Modernisierungsmaßnahme mehr als 50% der „wärmeübertragenden Umfassungsfläche“ (Gebäudehülle: Summe aus Dachflächen, Außenwandflächen, Fensterflächen, Bodenplatte usw.) verbessert wurden, ist für die Heizung ein erneuter hydraulischer Abgleich durchzuführen. Wenn nur die Außenwände gedämmt werden, ist die Fläche in der Regel kleiner als 50% der Gebäudehülle und ein erneuter hydraulischer Abgleich nicht erforderlich.

Wie lange gilt das Förderangebot?

Das Förderangebot gilt für energetische Modernisierungsmaßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2019 begonnen wurde und die vor dem 1. Januar 2030 abgeschlossen sind.

Beginn ist bei Maßnahmen zur Wärmedämmung in der Regel der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung.

Wenn für eine bestimmte Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist der Beginn der Zeitpunkt, an dem der Bauantrag gestellt wird. Bei nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben, die der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben sind, gilt als Beginn der Zeitpunkt des Eingangs der Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde.

Welche Unterlagen sind bei Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung auf Verlangen vorzulegen?

Zu den auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegenden Unterlagen gehören voraussichtlich:

- Nachweis, dass das Gebäude selbstbewohnt und bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist
- Rechnung des Fachunternehmens
- Überweisungsnachweis über die Rechnungssumme
- Erklärung des Fachunternehmens, dass die Mindestanforderungen gemäß Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden eingehalten sind
- Ggf. Nachweis über erfolgten hydraulischen Abgleich



HERAUSGEBER:



Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.
Reinhardtstraße 14 ■ 10117 Berlin
www.vdpm.info ■ info@vdpm.info

DER INHALT WIRD MITGETRAGEN VON:



Bundesverband Ausbau und Fassade
Kronenstraße 55-58 ■ 10117 Berlin
www.stuckateur.de



Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz
Gräfstraße 79 ■ 60486 Frankfurt a. M.
www.farbe.de

Überreicht durch:



CAPAROL Farben Lacke
Bautenschutz GmbH
Roßdörfer Straße 50
D-64372 Ober-Ramstadt

Stand: Januar 2020

Herausgeber:
Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen
und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Einige Bilder wurden von unseren Mitglieds-
unternehmen zur Verfügung gestellt und
sind urheberrechtlich geschützt.

Bernd Kröger (S. 2), pixelkorn (S. 1),
Ludger Egen-Gödde (S. 3, S. 6), Smileus (S. 3),
M. Schuppich (S. 4), Ivan Smuk (S. 4),
Dariusz Jarzabek (S. 6, 7)